

**1. Änderungssatzung vom 22.03.2018  
zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer  
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 09.08.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2016, BGBl. I, S. 2218) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2016, BGBl. I, S. 2218) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.

2. § 2 Abs. 4 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
- g) Zweitwohnungen, die der Inhaber der Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält

3. § 14 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.